

Tierärztliche Vereinigung
für **Tierschutz** e.V.



Arbeitskreis 11 – Pferde

Positionspapier zu den *Leitlinien Tierschutz im Pferdesport (BMEL 1992)*

In dubio pro animale

Im Zweifel für das Tier

Positionspapier

der Sachverständigengruppe des AK 11 (Pferde) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

Stand 01.11.2014

<u>Originaltext „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ BMVEL 1992</u>	<u>Vorschlag des Arbeitskreises Pferde der TVT 2014</u>	<u>Begründung und Anmerkungen der TVT zu den Änderungsvorschlägen</u>
<p>Tierschutz im Pferdesport</p> <p>Leitlinien der Arbeitsgruppe Tierschutz und Pferdesport (1. November 1992).</p> <p>Einleitung</p> <p>I. Umgang mit Pferden bei Ausbildung und Nutzung</p> <p>1. Grundsätzliches</p> <p>2. Verständigung zwischen Mensch und Pferd</p> <p>3. Ausbildung und Training</p> <p>4. Haltungsumfeld</p> <p>II. Ausbildungsbeginn, Einsatz und Wettbewerbe</p> <p>1. Mindestalter für Ausbildung und Einsatz des Pferdes</p> <p>II. Ausrüstung und Geräte</p> <p>1. Die Ausrüstung von Pferd und Reiter und ihre Anwendung</p> <p>2. Hindernisse und Geräte</p> <p>3. Fahrzeuge/Fahrgeräte</p> <p>4. Transport</p> <p>IV. Doping</p> <p>V. Schlussbemerkungen</p> <p>VI. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Tierschutz und</p>	<p>„Leitlinien zur Nutzung von Pferden unter Tierschutz Gesichtspunkten“ (Umgang, Ausbildung, Training, sportliche, gewerbs- und freizeitmäßige Nutzung von Pferden)</p> <p>Einleitung</p> <p>1 Umgang mit Pferden</p> <p>1.1 Verhalten in Bezug auf Nutzen und Schaden für den Organismus</p> <p>1.2 Bewegung</p> <p>1.3 Fluchttier</p> <p>1.4 Herdentier</p> <p>1.5 Haltungsumfeld</p> <p>1.6 Wissen und Einfühlungsvermögen des Menschen</p> <p>1.7 Vertrauen des Tieres zum Menschen</p> <p>2 Grundlagen der Erziehung und Ausbildung von Pferden</p> <p>2.1 Formen der Hilfengebung</p> <p>2.2 Lerntheoretische Grundlagen</p> <p>3. Ausbildung und Training</p> <p>3.1 Allgemeine Grundsätze</p> <p>3.2 Ausbildungsbeginn</p> <p>3.3 Ausbildung des Jungpferdes</p> <p>3.4 Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck</p> <p>3.5 Wettbewerbseinsatz</p>	<p>Zum Titel & Untertitel</p> <p>Die Nutzung des Pferdes ist sehr vielfältig. Durch die Eingrenzung „Sport“ werden sich viele Pferdenutzer nicht angesprochen fühlen. Der alte Titel suggeriert zudem, dass nur der verbandsgesteuerte Sport hier gemeint ist. Die Leitlinien sollen aber auch beispielsweise für den Freizeitreiter gelten</p>

<p>Pferdesport Anhang zu Punkt II. 1. b</p> <p>Einleitung</p> <p>In früherer Zeit war dem Pferd als Zug- und Reittier eine für die Menschen lebensnotwendige Rolle zugewiesen. Heute werden Pferde überwiegend für Sport und Freizeit gehalten.</p> <p>Dies ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen rech- tens, jedoch sind an den Umgang mit Pferden Anforde- rungen zu stellen, die der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf gerecht werden müssen, denn "niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen" (Paragraf 1 des Tierschutzgesetzes).</p> <p>Verboten ist es nach Paragraf 3 des Tierschutzgesetzes</p>	<p>4 Rahmenbedingungen für Training und Wettbewerb</p> <p>4.1 Gesundheitszustand der Pferde bei der Nutzung</p> <p>4.2 Bodenbeschaffenheit</p> <p>4.3 Beschallung und Beleuchtung</p> <p>4.4 Unterbringung und Fütterung</p> <p>5. Anforderung an die Ausrüstung</p> <p>5.1 Allgemeine Grundsätze</p> <p>5.2 Verwendung von Ausrüstungsgegenständen</p> <p>6 Anforderungen an Geräte</p> <p>6.1 Laufbänder</p> <p>6.2 Führanlagen</p> <p>6.3 Hindernisse und sonstige Gegenstände</p> <p>6.4 Fahrzeuge/Fahrgeräte</p> <p>7 Tierschutzwidrige Hilfsmittel, Manipulationen und Eingriffe</p> <p>7.1 Tierschutzwidrige Hilfsmittel und Manipulationen</p> <p>7.2 Tierschutzwidrige Eingriffe</p> <p>8 Transport</p> <p>9 Doping</p> <p>10 Schlussbemerkungen</p> <p>Einleitung</p> <p>In früherer Zeit war dem Pferd als Zug- und Reittier eine für die Menschen lebensnotwendige Rolle zugewiesen. Heute werden Pferde überwiegend zur Freizeitgestal- tung, für sportliche Aktivitäten, sowie für vielfältige ge- werbsmäßige Nutzung gehalten.</p> <p>Die Nutzung von Pferden wird gesellschaftlich überwie- gend anerkannt. Die Anforderungen, die an den Umgang mit Pferden zu stellen sind, müssen den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen, denn niemand darf gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.</p>	<p>Gewerbsmäßig: Pferde im sozialen und therapeutischen Einsatz, Schulpferde, Polizeipferde, Kutschpferde, Pfer- de im Land- und Forsteinsatz, Zuchtpferde, Pferde in Zirkus- und Showveranstaltungen (u.a. Rodeo) und Jahrmaktpferde.</p>
--	--	--

<p>einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen, ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind, an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden."</p>	<p>Nach § 3 des TierSchG ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen (§ 3 Nr. 1). • einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist (§ 3 Nr. 1a), • an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen anzuwenden, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können (§ 3 Nr. 1b), • an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden (§ 3 Nr. 1b), • ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind (§ 3 Nr. 5), • ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind (§ 3 Nr. 6), ... 	<p>Bei Erscheinen der LL Tierschutz im Pferdesport am 01.11.1992 gab es den oben eingefügten § 3 Nr. 1a TierSchG noch nicht. Die erste Fassung mit Unterteilung des § 3 Nr. 1 in 1a und 1b trat am 25.05.1998 in Kraft.</p>
<p>Der verhaltens- und tierschutzgerechte Umgang mit Pferden bei der Ausbildung, beim Training und bei der Nutzung verlangt ein hohes Wissen und Können.</p>	<p>Personen, die Umgang mit Pferden haben, müssen in der Lage sein, das Verhalten des Pferdes als Ausdruck seiner Befindlichkeit richtig zu beurteilen.</p> <p>Der verhaltens- und tierschutzgerechte Umgang mit Pferden bei der Ausbildung, beim Training und bei der Nutzung verlangt ein hohes Maß an Wissen und Können. Dabei dürfen nur die nach Alter, Ausbildungsstand und Vermögen angemessenen Leistungen verlangt und die für die jeweilige Situation geeigneten Hilfen angewendet</p>	<p>Auch seltener als „häufig“ mit Pferden umgehende Personen müssen diese Kenntnisse und Fähigkeiten haben.</p> <p>Die Einschätzung, was unter „möglichen“ Leistungen zu verstehen ist, kann physisch und psychisch deutlich divergieren, daher müssen es dem Alter, Ausbildungs-</p>
<p>Tierlehrer und Personen, die häufig mit Pferden Umgang haben, müssen in der Lage sein, das Verhalten des Pfer-</p>		

<p>des als Ausdruck seiner Befindlichkeit zu erkennen und zu akzeptieren, von ihm nur die jeweils möglichen Leistungen zu verlangen und die für die Situation geeigneten Hilfen anzuwenden. Deshalb müssen diesem Personenkreis bei der Aus- und Fortbildung auch Erkenntnisse der Verhaltenslehre vermittelt werden.</p> <p>Die vorliegenden Leitlinien zeigen die Anforderungen auf, welche an Umgang, Ausbildung und Training von Pferden sowie an jegliche Nutzung dieser Tiere, insbesondere in sportlichen Wettbewerben (einschließlich Leistungsprüfungen), in der Freizeit, bei der Reiter- und Fahrerausbildung, aber auch in der Land- und Forstwirtschaft, unter den Aspekten des Tierschutzes zu stellen sind.</p>	<p>werden. Deshalb müssen dem verantwortlichen Personenkreis, im Rahmen der Aus- und Fortbildung aktuelle Erkenntnisse u.a. der Verhaltenslehre und der Physiologie vermittelt werden.</p> <p>Die Nutzung von Pferden setzt voraus, dass dies im Einklang von Mensch und Tier geschieht. Unabhängig von der Nutzung ist das Pferd kein Sportgerät. Es ist erforderlich, dass Pferde durch gezieltes, auf ihre Fähigkeiten und Leistungsbereitschaft abgestimmtes Training ausgebildet werden, damit das jeweilige Nutzungsziel des Pferdes ohne Überlastung und ohne Gewalteinwirkung erreicht werden kann.</p> <p>Auch wenn das Pferd die gewünschte Leistung (z.B. aus Alters- oder gesundheitlichen Gründen) nicht mehr erbringen kann, steht der Mensch in der Verantwortung für das Wohl des Pferdes zu sorgen. Der Mensch soll Pferden über ihre sportliche oder anderweitige Leistung hinaus eine besondere Anerkennung und Achtung entgegenbringen.</p> <p>Aufgrund damals aktueller Ereignisse und zur Interpretation des geltenden Tierschutzrechts wurden durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ am 1. November 1992 herausgegeben. Bereits in der Fassung von 1992 boten die Leitlinien nicht nur eine wichtige Grundlage der Selbstkontrolle für Reiter, Fahrer und Trainer, sondern waren auch den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hilfreich. Im Lichte des in den vergangenen Jahren erzielten Erkenntnisgewinns erschien es sinnvoll, die Leitlinien zu überarbeiten. Dabei haben Vertreter verschiedener Bundesländer und Verbände sowie weitere Sachverständige mitgewirkt und ihr Wissen und ihre</p>	<p>stand und Vermögen „angemessene“ Leistungsanforderungen sein.</p> <p>Umgang mit Pferden und Nutzung von Pferden leben oft von traditionellen Sichtweisen, die z.T. auch überholt sein können, daher ist hier der Hinweis auf aktuelle Erkenntnisse wichtig.</p> <p>Die Formulierung erfolgte analog der „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ (2009).</p>
--	---	--

<p>I. Umgang mit Pferden bei Ausbildung und Nutzung</p> <p>Das Pferd ist nur dann in der Lage, seine angeborenen Anlagen voll zu entfalten, wenn seine artgemäßen Lebensanforderungen erfüllt werden und es sich mit seiner Umwelt - das heißt auch mit dem Menschen - in Einklang befindet. Dies zu erreichen, muß Ziel aller Ausbildung und Nutzung von Pferden sein.</p> <p>Voraussetzung dafür ist, dass das Pferd nicht "vermenschlicht", sondern seiner Art gemäß behandelt wird.</p> <p>1. Grundsätzliches a) Verhalten in bezug auf Nutzen und Schaden für den Organismus</p> <p>Jedes Tier zeigt ein seiner Art entsprechendes Verhalten, um Stoffe, Reize und räumliche Strukturen seiner Umgebung zu nutzen oder, falls sie für schädlich gehalten werden, sie zu meiden ("Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung"). Sinnesreize aus der Umgebung werden vom Tier hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Körper erfaßt und mit entsprechendem Verhalten beantwortet.</p>	<p>Erfahrungen eingebracht.</p> <p>Unter den Aspekten des Tierschutzes zeigen die vorliegenden Leitlinien die Anforderungen auf, welche an Umgang, Ausbildung und Training von Pferden sowie an jegliche Nutzung dieser Tiere, insbesondere in sportlichen Wettbewerben (einschließlich Leistungsprüfungen), in der Freizeit, bei der Reiter- und Fahrerausbildung, aber auch in der Land- und Forstwirtschaft und anderen Nutzungsrichtungen zu stellen sind.</p> <p>1 Umgang mit Pferden</p> <p>Das Pferd ist nur dann in der Lage, seine angeborenen Anlagen bei jeglicher Nutzung voll zu entfalten, wenn sein Bedarf und seine Bedürfnisse erfüllt werden und es sich mit seiner Umwelt - das heißt auch mit dem Menschen - im Einklang befindet. Dies zu erreichen muss Ziel jeder Art der Ausbildung und Nutzung von Pferden sein.</p> <p>Voraussetzung dafür ist, dass das Pferd nicht "vermenschlicht", sondern artgemäß und tiergerecht behandelt und gehalten wird.</p> <p>1.1 Verhalten in Bezug auf Nutzen und Schaden für den Organismus</p> <p>Jedes Pferd zeigt ein seiner Art entsprechendes Verhalten, um Stoffe, Reize und räumliche Strukturen seiner Umgebung zu nutzen oder falls sie für schädlich gehalten werden sie zu meiden (Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung). Umweltreize werden von Pferden mit allen Sinnen erfaßt und hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den eigenen Körper bewertet und mit entsprechendem Verhalten beantwortet. Auch bei der Nutzung muss den Pferden ermöglicht werden aktiv Scha-</p>	<p>In den letzten Jahren haben sich viele neue Reissportdisziplinen und Ausbildungsmethoden entwickelt und etabliert, die auch aufgrund der öffentlichen Wahrnehmung und der damit verbundenen Kritik tierschutzfachlich hinterfragt werden müssen. Es war daher erforderlich darauf hinzuweisen, dass diese Leitlinien für alle Nutzungsrichtungen und deren Ausbildungsmethoden gilt.</p> <p>Bedarf = gemäß Bedarfsdeckungs- und Schadenvermeidungskonzept nach Tschanz (Tschanz, 1993) Bedarf: Zustand des Mangels oder des Fehlens an Reizen und Stoffen, dessen Behebung verlangt wird, da sie das Pferd zu seiner Gesunderhaltung und Verhaltensentwicklung notwendig braucht (Dorsch, psychol. Wörterbuch, 1998) Bedürfnis: Gefühl, das mit dem Erleben eines Mangels und mit dem Streben nach Beseitigung dieses Mangels verbunden ist (Dorsch, psychol. Wörterbuch, 1998)</p>
---	---	--

<p>b) Bewegung</p> <p>Unter naturnahen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband zur Futteraufnahme bis zu 16 Stunden am Tag. Unter Haltungsbedingungen ist daher täglich für angemessene Bewegung zu sorgen.</p> <p>c) Fluchttier</p> <p>Körper und Verhalten des Pferdes entsprechen seiner hohen Spezialisierung als Fluchttier. Schreckhaft zu sein ist für Pferde natürlich und bewahrt sie vor möglichen Schäden. Beim Umgang mit Pferden, besonders bei ihrer Ausbildung, muß dieses angeborene Verhalten berücksichtigt werden. Pferde wegen Schreckreaktionen oder Scheuen zu bestrafen, ist deshalb falsch und verstärkt nur Angst und körperliche Verspannung.</p>	<p>densvermeidung zu betreiben, indem sie sich mittels arteigenem (Lern-)Verhalten an unterschiedliche Anforderungen anpassen können. Andernfalls können durch Überforderung ihrer Anpassungsfähigkeit Verhaltensstörungen entstehen.</p> <p>1.2 Bewegung</p> <p>Unter naturnahen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich. Dabei handelt es sich überwiegend um langsame Bewegung (Schritt) verbunden mit Futteraufnahme. Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung. Mangelnde Bewegung kann ebenso wie eine unsachgemäße Beanspruchung bei der Nutzung die Ursache für Verhaltensstörungen sein und bedingt Schäden, insbesondere am Bewegungsapparat. Kontrollierte Bewegung (Arbeit, Training) beinhaltet nicht die gleichen Bewegungsabläufe wie die freie Bewegung, bei der die Fortbewegung im entspannten Schritt überwiegt aber auch überschüssige Energie und Verspannungen abgebaut werden können. Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen. Allen Pferden muss daher sooft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden.</p> <p>1.3 Fluchttier</p> <p>Körper und Verhalten des Pferdes entsprechen seiner hohen Spezialisierung als Fluchttier. Schreckhaft zu sein ist für Pferde natürlich und bewahrt sie vor möglichen Schäden. Beim Umgang mit Pferden und besonders auch bei ihrer Ausbildung, muss dieses angeborene Verhalten berücksichtigt werden. Pferde wegen Schreckreaktionen oder Scheuen zu bestrafen, ist falsch und verstärkt nur Angst und körperliche Verspannung.</p>	<p>Formulierung entsprechend Leitlinien Pferdehaltung 2009</p>
--	--	--

<p>d) Herdentier</p> <p>Für Pferde ist unter natürlichen Bedingungen der soziale Verband lebenserhaltend; Alleinsein ist für sie wesensfremd. Darauf ist nicht nur während der Ausbildung, sondern beim gesamten Umgang mit ihnen und bei der Gestaltung des Haltungsumfeldes Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Pferde fühlen sich nur in Gesellschaft von Artgenossen oder von anderen Lebewesen, die sie als Partner akzeptieren, sicher. Einem Pferd außerhalb eines Herdenverbandes Sicherheit zu vermitteln, bedarf daher ständiger und geduldiger Zuwendung.</p>	<p>1.4 Herdentier Pferde sind in Gruppen lebende Tiere, für die soziale Kontakte zu Artgenossen unerlässlich sind. Fehlen diese Kontakte, können im Umgang mit den Pferden Probleme entstehen. Darauf ist nicht nur während der Ausbildung, sondern beim gesamten Umgang mit ihnen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Pferde fühlen sich nur in Gesellschaft von Artgenossen sicher. Um einem Pferd bei Ausbildung, Training und Nutzung Sicherheit zu vermitteln, bedarf es ständiger und geduldiger Zuwendung seitens des Menschen.</p> <p>1.5 Haltungsumfeld Zur Verantwortung des Menschen gegenüber dem Mitgeschöpf Pferd bei Ausbildung, Training und Nutzung gehört die artgemäße und verhaltensgerechte Gestaltung seines Umfeldes. Das gesamte Haltungssystem soll für die Pferde maximale Sicherheit und Geborgenheit bieten¹.</p>	<p>Formulierung entsprechend Leitlinien Pferdehaltung 2009</p> <p>Formulierung entsprechend Leitlinien Pferdesport 1992</p> <p>Formulierung entsprechend Leitlinien Pferdehaltung 2009 Ausführungen zum Haltungsumfeld passen thematisch besser hierher (in den alten Leitlinien unter „Einsatz und Wettbewerbe“)</p>
<p>e) Wissen und Einfühlungsvermögen des Menschen</p> <p>Tierlehrer und Personen, die mit Pferden häufig Umgang haben (z. B. Ausbilder, Trainer, Reiter, Fahrer, Pfleger, Schmied, Tierarzt), müssen das angeborene Verhalten von Pferden und ihr arttypisches Ausdrucksverhalten kennen und verstehen. Sie sollen auch in der Lage sein, das vom Einzeltier im Laufe seines Lebens erworbene Verhalten und die jeweils bestehende Handlungsbereitschaft des Tieres zu erkennen und entsprechend zu be-</p>	<p>1.6 Wissen und Einfühlungsvermögen des Menschen Personen, die mit Pferden Umgang haben (z. B. Ausbilder, Trainer, Reiter, Fahrer, Pfleger, Schmied, Tierarzt), müssen das angeborene Verhalten von Pferden und ihr arttypisches Ausdrucksverhalten kennen und verstehen. Sie sollen auch in der Lage sein, das vom Einzeltier im Laufe seines Lebens erworbene Verhalten und die jeweils bestehende Handlungsbereitschaft des Tieres zu erkennen und entsprechend zu berücksichtigen. Alle Betriebe, die Pferde gewerbsmäßig nutzen, benöti-</p>	<p>Der Begriff „Tierlehrer“ ist veraltet und wird im Zusammenhang mit der Nutzung von Pferden üblicherweise nicht verwendet.</p>

¹ Hinsichtlich der Haltung von Pferden sowie Ihres arteigenen Verhaltens wird hingewiesen auf die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten herausgegeben durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

<p>rücksichtigen.</p> <p>f) Vertrauen des Tieres zum Menschen</p> <p>Unbekanntes löst beim Pferd in der Regel Meidereaktionen aus. An fremde Dinge muß das Pferd deshalb langsam und mit sinnvoller Hilfengebung herangeführt und gewöhnt werden. Es ist falsch, in solchen Situationen auf das Pferd gewaltsam einzuwirken. Ziel beim Umgang mit dem Pferd muß sein, dass es den Menschen als ein Lebewesen erkennt, gegenüber dem keine schadensvermeidenden Reaktionen erforderlich sind und in dessen Gegenwart es sich auch in bedrohlich erscheinenden Situationen sicher fühlt. Das Vertrauen zum Menschen ist auch Voraussetzung für das Pferd, die Zeichen und Hilfen verstehen und annehmen zu können.</p> <p>g) Mensch als Partner</p> <p>Das Pferd begreift den Menschen als "sozialen Partner", der ranghöher, ranggleich oder rangniedriger sein kann, oder aber als Feind.</p> <p>Rangleichheit gegenüber dem Pferd schafft häufige Auseinandersetzungen, Unterlegenheit des Menschen erschwert die Ausbildung, Feindschaft verhindert sie.</p> <p>Der Mensch soll seine ranghöhere Position durch Einfüh-</p>	<p>gen eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8b, 8c oder 8d TierSchG. Voraussetzungen sind u.a. die Zuverlässigkeit und Sachkunde der verantwortlichen Person.</p> <p>1.7 Vertrauen des Tieres zum Menschen</p> <p>Unbekanntes löst beim Pferd in der Regel Meidereaktionen aus. An fremde Umweltreize muss das Pferd deshalb langsam und mit sinnvoller Hilfengebung herangeführt und gewöhnt werden. Es ist falsch, in solchen Situationen auf das Pferd gewaltsam einzuwirken. Ziel beim Umgang mit dem Pferd muss sein, dass es den Menschen als ein Lebewesen erkennt, demgegenüber keine schadensvermeidenden Reaktionen erforderlich sind und in dessen Gegenwart es sich auch in bedrohlich erscheinenden Situationen sicher fühlt. Das Vertrauen des Pferdes zum Menschen ist bei Ausbildung und Training eine Voraussetzung dafür, dass das Pferd in einem entspannten Umfeld lernen kann. In der Mensch-Pferd-Beziehung soll der Mensch dem Pferd daher eine Führungspersönlichkeit sein, die das Miteinander einerseits konsequent und respektvoll, andererseits aber auch kooperativ und freundschaftlich regelt.</p>	<p>Die Inhalte von g) wurden in die vorigen Kapitel eingearbeitet (1.7 Vertrauen zum Menschen)</p> <p>Die Ausführungen zur Rangordnung entsprechen nicht mehr den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.</p>
---	---	---

<p>lung und Zuwendung zum Pferd, Wissen und Erfahrung, Konsequenz und Bestimmtheit erreichen. Brutalität erzeugt nicht höheren Rang, sondern Feindschaft.</p> <p>Der Mensch muß begreifen, dass das Pferd nur dann "Fehler" macht, wenn es die Hilfen nicht verstanden hat, es abgelenkt ist, das Verlangte zu häufig wiederholt wird (beispielsweise durch ständiges Üben derselben Lektion) oder das Pferd überfordert ist. Er muß auch wissen, dass solche "Fehler" und scheinbarer Ungehorsam auch aus körperlichen oder gesundheitlichen Mängeln oder aus früherer Überforderung entstehen können.</p> <p>2. Verständigung zwischen Mensch und Pferd</p> <p>a) Hilfen Hilfen sind als Verständigungsmittel zwischen Mensch und Tier anzusehen, die der Auslösung der gewünschten Reaktionen dienen. Die Hilfegebung muß für das Tier verständlich und konsequent erfolgen. Dabei sind Hilfen zu minimieren, das heißt der Zweck soll -mit dem jeweils geringstmöglichen Aufwand und der jeweils geringstmöglichen Intensität an Einwirkungen erreicht werden. Hilfen dürfen im Grundsatz keine Schmerzen verursachen. Die Grenze der Intensität von Einwirkungen auf das Pferd ist am Vergleich mit dem innerartlichen Sozialverhalten der Pferde und den dort angewandten Verständigungs- und Durchsetzungsmitteln zu orientieren, soweit diese nicht zu Schäden führen.</p> <p>b) Art der Hilfen</p> <p>Die Verständigung zwischen Mensch und Pferd wird möglich durch:</p> <p>1. Stimmhilfen (zum Beispiel beruhigend, auffordernd,</p>	<p>2 Grundlagen der Erziehung und Ausbildung von Pferden</p> <p>Eine Mensch-Pferd-Kommunikation ist nur dann erfolgreich, wenn die Information in einer für das Pferd verständlichen Form vermittelt und die Reaktion des Pferdes darauf richtig gedeutet wird. Bei der Ausbildung von Pferden werden Signale oder Reize üblicherweise als "Hilfen" bezeichnet. Eine Kommunikation zwischen Mensch und Pferd ist in Form einzelner oder kombinierter Reize und Signale möglich:</p> <p>2.1 Formen der Hilfegebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akustische (Hör-) Signale/Reize werden unterschieden in künstliche Signale, wie z. B. Clicker oder Peitschenknall und natürliche Signale wie die menschliche Stimme. Dabei können Stimmhilfen verschiedene Bedeutungen durch unterschiedliche Lautstärken und Tonhöhen haben. • Taktile (Berührungs-) Signale/Reize, wie z. B. Schenkel, Gewichts- und Zügelhilfen, Gerten- und Peitschenhilfen und/oder Berührungen des Pferdes durch den Menschen. 	<p>Aufgrund der Übersichtlichkeit und der besseren Strukturierung wird ab hier eine neue Gliederung erstellt. Aktuelle ethologische Erkenntnisse erfordern das Einfügen neuer Kapitel bzw. das Streichen überholter Textpassagen.</p>
--	---	---

<p>belohnend), 2. optische Zeichen (zum Beispiel Körpersprache des Ausbilders), 3. Berührungshilfen (zum Beispiel Schenkeldruck, Touchieren mit der Gerte oder Peitsche), 4. Gewichtshilfen (Sitz), 5. Führungshilfen (zum Beispiel Longe, Zügel).</p> <p>Voraussetzung erfolgreicher Einwirkung ist die Verständigung durch richtige Hilfengebung, die sowohl theoretischer Grundkenntnisse als auch konsequenter Übung bedarf.</p> <p>c) Lernen durch Belohnung</p> <p>Das Lernen kann nur in kleinen Stufen erfolgen, wobei Hilfengebung, Reaktion auf die Hilfen des Ausbilders und die Belohnung des Pferdes miteinander verknüpft werden. Eine sinnvolle Ausbildung des Pferdes ist nur möglich, wenn es versteht, was man von ihm will. Das Pferd versteht den Willen des Tierlehrers am besten, wenn seine Reaktionen auf die Hilfen des Tierlehrers bei "Richtigmachen" belohnt oder "Falschmachen" nicht belohnt werden. Das Tier lernt, "richtiges" Verhalten mit der Belohnung zu verknüpfen. Belohnung kann sein: Loben mit der Stimme, Zügel hingeben, Lektion beenden, Streicheln, Leckerbissen usw. Leckerbissen (wie Möhren oder Futterwürfel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Optische (Sicht-) Signale/Reize durch Körpersprache (Körperhaltung, Mimik und Gestik) unterstützt durch Hilfsmittel wie die Gerte. <p>Ein Ziel guter Pferdeausbildung ist die zunehmende Reduzierung der Signal-/Reizintensität, was als Verfeinerung der Hilfen bezeichnet wird. Dabei kann es zu einem Übergang von einem taktilen Signal (z.B.: Touchieren mit der Longierpeitsche) in ein optisches Signal (Anheben der Longierpeitsche) oder akustisches Signal (Schnalzen) kommen.</p> <p>Fast alle Hilfen, einzeln oder auch in Kombination verwendet, müssen von Mensch und Pferd in Bedeutung und Ausführung erst erlernt werden. Die Voraussetzung für den erfolgreichen Einsatz dieser zielorientierten Hilfen ist die Berücksichtigung des Lernverhaltens der Pferde unter lerntheoretischen Grundlagen. Eine erfolgreiche Verständigung basiert demzufolge auf dem richtigen Einsatz von Hilfen/Signalen/Reizen, was konsequenter Übung bedarf.</p> <p>2.2 Lerntheoretische Grundlagen</p> <p>Die Erziehung und Ausbildung von Pferden bedeutet ein zielorientiertes Training unter Verwendung der klassischen und operanten Konditionierung in Kombination mit Gewöhnung. Das Verhalten von Pferden wird nicht nur dann beeinflusst, wenn gezielt trainiert wird, sondern während des gesamten alltäglichen Umgangs.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassische Konditionierung <p>Ein vorher neutraler Reiz (z.B. das Klappern eines Eimers) wird gleichzeitig mit einem für das Pferd bedeutungsvollen Reiz (z.B. Hafer) dargeboten. Der ursprünglich neutrale, bedeutungslose Reiz (Eimer) löst nach</p>	
---	--	--

<p>sollen nur der Vertrauensbildung und der Belohnung dienen.</p> <p>Der Versuch, Ausbildungsziele durch Bestrafung zu erreichen, ist nicht verhaltensgerecht, sondern ineffektiv und tierschutzwidrig.</p> <p>d) Strafen als Ausnahmen</p> <p>Strafen sowie Zurechtweisungen durch Hand, Gerte oder dergleichen, dürfen nur in unumgänglichen Situationen eingesetzt werden. Sie müssen angemessen sein (siehe auch Punkt 2a). Lob, Zurechtweisungen und Strafen sind nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Verhalten wirksam. Strafen dürfen keine längerdauernden Schmerzen und keinesfalls Schäden verursachen.</p> <p>Strafaktionen nach mißglücklichem Einsatz sind sinnlos und tierschutzwidrig.</p>	<p>erfolgreicher Konditionierung eine Reaktion aus (z.B. Speichelfluss, gewünscht: Herankommen auf der Weide), er wird zum sog. bedingten Reiz. Für ein erfolgreiches Training sind die zeitliche Nähe beider Reize und die ausgelöste Emotion (angenehm oder unangenehm) entscheidend für die Etablierung einer bestimmten Verhaltensreaktion. Die lobende menschliche Stimme und/oder das Streicheln (Halsklopfen) wechseln so für das Pferd von einem neutralen zu einem bedingten Reiz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operante Konditionierung <p>Das Pferd lernt etwas über die Konsequenz seines eigenen Handelns. Die Folgen, die ein Verhalten des Pferdes nach sich ziehen, haben einen entscheidenden Einfluss auf das zukünftige Verhalten dieses Pferdes:</p> <p>Häufiger und länger zeigt das Pferd ein Verhalten bei angenehmen Folgen, d.h. bei Belohnung/Verstärkung. Seltener und kürzer wird ein Verhalten bei unangenehmen Folgen, d.h. Bestrafung, ausgeführt.</p> <p>Ein Verhalten wird häufiger ausgeführt, wenn als Belohnung auf das Verhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ etwas Angenehmes hinzugefügt wird (z.B. Kraulen, Futter), auch bezeichnet als positive Verstärkung, oder ➤ etwas Unangenehmes entfernt wird (z.B. Schenkel- druck, Gerteneinsatz, Gebissdruck), auch bezeichnet als negative Verstärkung. <p>Ein Verhalten wird seltener ausgeführt, wenn als Bestrafung auf das Verhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ etwas Unangenehmes hinzugefügt wird (z.B. Gerten- schlag, Ruck am Gebiss), auch bezeichnet als positive Bestrafung, oder ➤ etwas Angenehmes entfernt wird (z.B. Entzug von Aufmerksamkeit, Futterbelohnung wird beendet), bezeichnet als negative Bestrafung. 	<p>Das Halsklopfen stellt für das Pferd zunächst einen Angriff auf den Körper (negativer Reiz) dar. Daher muss es erst vom Pferd als Lob gelernt werden.</p>
--	--	--

<p>3. Ausbildung und Training a) Ziel der Ausbildung</p> <p>Ziel der Ausbildung und Nutzung von Pferden dürfen nur solche Leistungen, Verhaltens- und Bewegungsabläufe sein, die in der Tierart, in der Rasse sowie im einzelnen Pferd von Natur aus angelegt sind. Nur wenn Körper und Verhalten des Pferdes für die angestrebte Leistung geeignet sind, kann das Ziel erreicht werden. Es liegt in der Verantwortung des Menschen, Eignung und Grenzen des Pferdes zu erkennen.</p> <p>b) Aufbau der Ausbildung und des Trainings</p> <p>Junge Pferde müssen schonend ausgebildet und langsam an ihre Aufgaben herangeführt werden.</p>	<p>Pferde können einen Zusammenhang zwischen dem von ihnen gezeigtem Verhalten und der darauf folgenden Belohnung oder Bestrafung nur dann herstellen, wenn ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang besteht. Es dürfen maximal 1-2 Sekunden zwischen dem Verhalten und der darauffolgenden Belohnung oder Bestrafung vergangen sein. Eine Bestrafung ist nur dann sinnvoll, wenn ein momentan unerwünschtes Verhalten unterbrochen und beendet werden kann. Die Strafmaßnahme muss in Form und Intensität angemessen und geeignet sein, das momentan unerwünschte Verhalten zu beenden. Eine Bestrafung ist demzufolge nicht geeignet, eine nicht zufriedenstellende Leistung und damit ein nicht vorhandenes/gezeigtes Verhalten zu bewirken. Durch den richtigen, zeitnahen Einsatz von Belohnung und Bestrafung kann ausschließlich das aktuelle Verhalten des Pferdes beeinflusst werden.</p> <p>3. Ausbildung und Training 3.1 Allgemeine Grundsätze</p> <p>Es liegt in der Verantwortung des Menschen, Eignung und Grenzen des Pferdes zu erkennen. Nur wenn Körper und Verhalten (Exterieur und Interieur) des Pferdes für die angestrebte Leistung geeignet sind, kann das Ziel erreicht werden.</p> <p>Die Gewöhnung (Habituation) an unbekannte Reize sollte immer ein Begleitaspekt bei der Ausbildung sein.</p> <p>3.2 Ausbildungsbeginn</p> <p>Die allgemeine Erziehung des Pferdes gehört zur Ausbildung im weitesten Sinne und beginnt schon in den ersten Lebensstagen. Durch den regelmäßigen Kontakt des Menschen mit der Mutterstute und dem Fohlen wird die-</p>	<p>Daher sind Strafaktionen nach Beendigung einer missglückten Lektion ungeeignet, um eine nicht zufriedenstellend gelöste Aufgabe dieser Lektion zu korrigieren. Z.B. ist eine Bestrafung für eine missglückte Lektion oder ein gerissenes Hindernis nach Beendigung der Dressuraufgabe bzw. des Parcours ist daher unsinnig und tier-schutzwidrig.</p> <p>Literatur: Henry S et al (2009) Neonatal Handling affects durably bonding and social development.</p>
--	---	---

<p>Die jeweiligen Schritte und Maßnahmen der Ausbildung müssen sich nach Alter und Entwicklungszustand des einzelnen Pferdes richten.</p> <p>Sinnvolle Ausbildungsstufen sind auch Voraussetzung für bestmögliches Lernen und schonenden Aufbau der Leistungsfähigkeit.</p> <p>Wenn talentierte Pferde Leistungen anbieten, die ihrem Entwicklungsstand voraneilen, so muß der Tierlehrer dafür Sorge tragen, dass die körperliche Entwicklung des Pferdes mit seiner Leistungsbereitschaft Schritt hält. Damit die durch das Training bewirkten Veränderungen von Körper und Verhalten des Pferdes physiologisch sind, ist auch auf richtigen Aufbau der Ausbildungs- und Trainingseinheiten zu achten. Beispielsweise sollen versammelnde und lösende Übungen im Wechsel erfolgen. Lösende Übungen müssen jeweils am Beginn und am Ende der Arbeit stehen. Bei der Ausbildung und beim Training ist auch die Tagesform zu berücksichtigen; die Anforderungen sind dem aktuellen Leistungsvermögen anzupassen</p> <p>4. Haltungsumfeld</p> <p>Zur Verantwortung des Menschen gegenüber dem Mitgeschöpf Pferd bei Ausbildung, Training und Nutzung gehört die artgemäße und verhaltensgerechte Gestaltung seines Umfeldes. Das gesamte Haltungssystem soll für die Pferde maximale Sicherheit und Geborgenheit bieten. Zur pferdegerechten Haltung und zum Vertrauensaufbau</p>	<p>ses an den Umgang mit Menschen gewöhnt. Hat das Fohlen Vertrauen gefasst, wird es an das Halfter, an das Anbinden, an das Führen an erste Hufpflegemaßnahmen, an das Putzen, u.a. gewöhnt. Das sogenannte „Imprint-Training“ nach Miller, das erzwungene Dulden von Berührungen des gesamten (Tier-) Körpers incl. Körperöffnungen durch den Menschen direkt nach der Geburt ist tierschutzwidrig und deshalb abzulehnen. Gegen ein freies Mitlaufen des Fohlens bei der Nutzung der Mutterstute ist nichts einzuwenden. Es sollte altersentsprechend nicht überfordert werden.</p> <p>3.3 Ausbildung des Jungpferdes</p> <p>Beginn und Verlauf der Ausbildung müssen sich an der körperlichen und psychischen Entwicklung des Pferdes orientieren. Im Zweifelsfall ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Nach dem Absetzen ist die freie Bewegung in der Herde die beste Möglichkeit die Fohlen auf die spätere Nutzung vorzubereiten.</p> <p>Die Ausbildung zur Gewöhnung an Zaumzeug, Longe, Sattel, Geschirr, Kutsche, Transportfahrzeug, Sprünge (Freispringen) etc. darf nur von Personen mit entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten durchgeführt werden. Der Einsatz von Sedativa als Hilfsmittel zum Anreiten, im Rahmen der Ausbildung sowie bei jeder Art von Gewöhnungsmaßnahmen (z.B. Pflegemaßnahmen, Transport) ist abzulehnen.</p>	<p>Kap. 4 Haltungsumfeld wurde verschoben in Kapitel 1.5, da es dort thematisch besser passt.</p>
---	---	---

<p>tragen entscheidend auch der einfühlsame Pfleger und der verständnisvolle, gut ausgebildete Hufschmied bei.</p> <p>II. Ausbildungsbeginn, Einsatz und Wettbewerbe 1. Mindestalter für Ausbildung und Einsatz des Pferdes a) Allgemeine Erziehung des Pferdes</p> <p>Die allgemeine Erziehung des Pferdes gehört zur Ausbildung im weitesten Sinne und beginnt schon am ersten Lebenstag durch regelmäßigen Kontakt des Pflegers zum Fohlen. Ist das Fohlen mit dem Menschen vertraut, wird es an erste Hufpflegemaßnahmen, an das Putzen, an das Halfter, das Führen u.a. gewöhnt.</p> <p>Nach dem Absetzen kann mit dem freien Lauftraining ohne Belastung, d. h. ohne Reiter, Fahrgerät und ohne Longe, begonnen werden. Gegen ein Mitlaufen des Fohlens als Handpferd ohne Trense und ohne Ausbinden ist nichts einzuwenden.</p> <p>b) Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck</p> <p>Die Ausbildung unter Gewöhnung an Zaumzeug, Longe, Sattel, Geschirr, Fahrzeug etc. darf nur von Personen mit entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten durchgeführt werden.</p> <p>Der Beginn der Ausbildung muß sich an der körperlichen Entwicklung des Pferdes orientieren. Im Zweifelsfall ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.</p> <p>Reit- und Fahrpferde früher als im Alter von 3 Jahren in die Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck zu nehmen, verletzt in der Regel die unter Punkt I.3 dargestellten Grundsätze. Bei frühreifen Pferderassen mit aus-</p>	<p>3.4 Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck</p> <p>Die jeweiligen Schritte und Maßnahmen der Ausbildung müssen sich nach Alter und Entwicklungsstand des einzelnen Pferdes richten.</p> <p>Sinnvolle Ausbildungsstufen sind Voraussetzung für bestmögliches Lernen und schonenden Aufbau der Leistungsfähigkeit.</p> <p>Zwischen dem Beginn der Ausbildung und dem ersten Einsatz bei Wettbewerben oder vergleichbaren Veranstaltungen muss ein ausreichend langer und individuell angepasster Zeitraum für den Leistungsaufbau zur Verfügung stehen. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls bei der Weiterführung der Ausbildung in höhere Leistungsklassen.</p>	<p>Kap. II 1 a wurde in 3.2 und 3.3 eingefügt</p>
---	--	---

<p>schließlichem Training auf Schnelligkeit kann das Mindestalter herabgesetzt werden (z. B. bei Pferden für Galopp- und Trabrennen), sofern auch hier die Grundsätze unter Punkt I.3 gewahrt bleiben.</p> <p>Vor dem ersten Start sind alle Galopp- und Trabrennpferde fachtierärztlich zu untersuchen (siehe Anhang).</p> <p>Bei der Ausbildung und beim Training ist darauf zu achten, dass ein für die Sportart geeigneter Boden zur Verfügung steht. Individuelle Veranlagungen für bestimmte Bodenarten sind zu berücksichtigen.</p> <p>2. Wettbewerbseinsatz, weiterführende Ausbildung, Hengstleistungsprüfungen, Auktionen</p> <p>Zwischen dem Beginn der Ausbildung und dem ersten Einsatz bei Wettbewerben oder vergleichbaren Veranstaltungen muß ein ausreichend langer und individuell angepaßter Zeitraum für den Leistungsaufbau zur Verfügung stehen. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls bei der Weiterführung der Ausbildung in höhere Leistungsklassen.</p> <p>Das früheste für den Wettbewerbseinsatz geeignete Alter und die Belastung in den einzelnen Reit- und Fahrdisziplinen ist je nach Sport- bzw. Nutzungsart sowie je nach Pferderasse unterschiedlich.</p> <p>Die einzelnen Pferdezucht- und Sportverbände legen in ihren Regelwerken Mindestalter für den frühesten Einsatz der Pferde fest. Über diese Angaben zu Trainingsbeginn und Einsatzalter sowie über die Belastung in den einzelnen Sportarten besteht bisher kein allgemeiner Konsens. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit weiterer Auswertung empirischer Erfahrungen und gezielter wissenschaftlicher Untersuchungen.</p>	<p>Die Ausbildung des Pferdes vom Boden aus nimmt in der Regel unabhängig vom vorgesehenen Nutzungszweck einen hohen Stellenwert ein. Es können verschiedenste Übungen wie z. B. Rückwärtsrichten, Scheutrainning oder Piaffieren erlernt und/oder verfeinert werden.</p> <p>3.5 Einsatz bei Pferdeveranstaltungen</p> <p>Das früheste geeignete Alter für den Wettbewerbseinsatz und die Belastung in den einzelnen Reit- und Fahrdisziplinen ist je nach Sport- bzw. Nutzungsart sowie je nach Pferderasse unterschiedlich.</p> <p>Die einzelnen Pferdezucht- und Sportverbände legen in ihren Regelwerken Mindestalter und weitere Voraussetzungen (z.B. tierärztliche Untersuchungen) für den Wettbewerbseinsatz der Pferde fest.</p> <p>Über Angaben zu Trainingsbeginn und Einsatzalter sowie über die Belastung in den einzelnen Sportarten besteht bisher kein allgemeiner Konsens. Übereinstimmung besteht darin, dass die bisherigen Mindestaltersangaben der Verbände nicht unterschritten werden dürfen.</p> <p>Einsätze junger Pferde, z. B. bei Zuchtleistungsprüfungen oder bei Auktionen, sind analog zu vergleichbaren Anforderungen in Wettbewerben zu beurteilen.</p> <p>Die Häufigkeit der Einsätze eines Pferdes ist nach den Anforderungen so zu begrenzen, dass Überforderungen</p>	<p>Daraus ergibt sich die Notwendigkeit weiterer Auswertung empirischer Erfahrungen und gezielter wissenschaftlicher Untersuchungen.</p>
--	---	--

<p>Übereinstimmung besteht darin, dass die bisherigen Mindestaltersangaben der Verbände nicht unterschritten werden dürfen. Ein höheres Mindestalter für Einsätze, als es allgemein gefaßte Regeln zulassen, kann für einzelne Pferde gelten, da die unter Punkt 1. 3. genannten Voraussetzungen zusätzlich erfüllt sein müssen. Einsätze junger Pferde, z. B. bei Hengstleistungsprüfungen oder bei Auktionen, sind analog zu vergleichbaren Anforderungen in Wettbewerben zu beurteilen.</p> <p>3. Begrenzung der Wettbewerbseinsätze und Erholungszeiten</p> <p>Die Häufigkeit der Einsätze eines Pferdes je Tag und Jahr ist nach den Anforderungen so zu begrenzen, dass Überforderungen oder Schäden vermieden werden.</p> <p>Ungeeigneter Boden und extreme Wetterbedingungen können zu Schäden bei den Pferden führen. Bei für die betreffende Sportart ungeeignetem Boden oder extremen Wetterbedingungen sind Wettbewerbe nicht durchzuführen bzw. die Anforderungen den Wetterbedingungen anzupassen, z. B. durch Verkürzung der Strecken oder des Parcours, Auslassen schwerer Hindernisse.</p> <p>Zwischen den Einsätzen sind Erholungszeiträume entsprechend der Beanspruchung der Pferde sicherzustellen. Der Zeitraum zwischen den Einsätzen muß Alter, Trainings- und Leistungsstand der Pferde berücksichtigen.</p> <p>Die Häufigkeit des Einsatzes von Pferden in Wettbewerben ist unter Beachtung des Alters der Pferde so zu begrenzen, dass deren Gesundheitszustand auch langfristig nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>oder Schäden vermieden werden.</p> <p>Zwischen den Einsätzen sind Erholungszeiträume entsprechend der Beanspruchung der Pferde sicherzustellen. Der Zeitraum zwischen den Einsätzen muss Alter, Trainings- und Leistungsstand der Pferde berücksichtigen. Der Gesundheitszustand darf auch langfristig nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei Veranstaltungen muss eine angemessene tierärztliche Versorgung der Pferde in jedem Fall gewährleistet sein.</p> <p>Grundsätzlich sollte ein Tierarzt anwesend sein. Bei kleineren Veranstaltungen muss mindestens jederzeit ein Tierarzt erreichbar und in angemessener Zeit vor Ort sein.</p> <p>Der Gesundheitszustand der Pferde und die ordnungsgemäß angebrachte Ausrüstung sind durch den Veranstaltungs-/ Turniertierarzt und ein Mitglied der Richtergruppe/ Rennleitung unmittelbar vor oder nach dem Wettbewerb zu prüfen. Näheres bestimmen die Regelwerke der verschiedenen Pferdesportverbände</p>	<p>Kap. 3 wurde in Kap. 3.5 eingefügt</p>
--	---	---

<p>4. Gesundheitszustand bei der Nutzung der Pferde</p> <p>Vor jeder Nutzung ist ein Pferd auf seinen Gesundheitszustand zu prüfen. Ein Pferd, beim dem vor, während oder nach der Nutzung Anzeichen einer Erkrankung auftreten, oder das einen nicht nur geringfügigen Schaden erlitten hat, ist umgehend einem Tierarzt vorzustellen.</p> <p>Ein Pferd mit einer Erkrankung, die seine Nutzung ausschließt oder einschränkt, darf bis zu seiner Gesundung nicht oder nur insoweit eingesetzt werden, als es seinem Zustand angemessen ist und die Nutzung nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt. Im Zweifelsfall ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.</p> <p>Ausbildung, Training und Nutzung der Pferde erfordern einen einwandfreien Zustand der Hufe. Eine ordnungsgemäße Hufpflege und soweit erforderlich, regelmäßiger, fehlerfreier, sachgemäßer Hufbeschlagn sind daher unerlässlich.</p> <p>Bei Wettbewerben muß eine angemessene tierärztliche Versorgung der Pferde in jedem Falle gewährleistet sein.</p> <p>Grundsätzlich muß bei Wettbewerben ein Tierarzt anwesend, bei kleineren Veranstaltungen mindestens aber jederzeit erreichbar sein. Der Gesundheitszustand der Pferde und die ordnungsgemäße Ausrüstung sind durch den Veranstaltungs-/Turniertierarzt und ein Mitglied der Richtergruppe/Rennleitung stichprobenweise unmittelbar vor oder nach dem Wettbewerb zu prüfen.</p>	<p>4 Rahmenbedingungen für Training und Wettbewerb</p> <p>4.1 Gesundheitszustand der Pferde bei der Nutzung</p> <p>Vor jeder Nutzung ist ein Pferd auf seinen Gesundheitszustand zu überprüfen und dabei gründlich in Augenschein zu nehmen. Insbesondere ist auf folgende Punkte zu achten: Normale Körperhaltung mit Belastung aller vier Gliedmaßen, aufmerksames Verhalten, ungestörte Futter- und Wasseraufnahme, Verletzungen, Nasenausfluss, Husten, Lahmheiten. Das Pferd muss einen gesunden Gesamteindruck machen.</p> <p>Jede Art von Nutzung der Pferde erfordert einen einwandfreien Zustand der Hufe. Eine fachkundige, regelmäßige Hufpflege und soweit erforderlich, ein sachgemäß angebrachter Hufschutz sind daher unerlässlich.</p> <p>Ein Pferd bei dem vor, während oder nach der Nutzung Anzeichen einer Erkrankung auftreten oder bei dem es zu einer mehr als geringfügigen Verletzung gekommen ist, muss unverzüglich einem Tierarzt vorgestellt werden. Sollten sich vermeintliche „Bagatellverletzungen“ nach 1 bis 2 Tagen nicht bessern oder gar verschlechtern, ist ebenfalls ein Tierarzt hinzuzuziehen.</p> <p>Ein erkranktes bzw. verletztes Pferd darf bis zu seiner Gesundung nicht oder nur nach tierärztlicher Anweisung genutzt werden. Falls eine eingeschränkte Nutzung erwogen wird, muss diese dem Zustand des Pferdes angemessen sein und darf nicht zu zusätzlichen Schmer-</p>	
---	---	--

<p>Ein Pferd, bei dem während eines Wettbewerbes Krankheitserscheinungen erkennbar sind, oder das einen Schaden erlitten hat, darf nicht weiter eingesetzt werden, es sei denn, dass der Schaden nur geringfügig und für das Pferd offensichtlich nicht belastend ist. Der fachlich Verantwortliche hat zu entscheiden, ob das Pferd weiterhin eingesetzt werden kann, oder ob es vom Wettbewerb ausgeschlossen werden muß. In Zweifelsfällen ist das Pferd aus dem Wettbewerb zu nehmen; erforderlichenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.</p> <p>Bei allen Prüfungen, die mit besonders hohen Leistungsanforderungen verbunden sind, wie Vielseitigkeitsprüfungen ab Klasse L und Distanzritten, sollen die Pferde vor dem Einsatz durch einen Tierarzt einer Verfassungsprüfung unterzogen werden. Bei allen anderen Prüfungen sollten Verfassungsprüfungen stichprobenweise durchgeführt werden. Ergibt die Verfassungsprüfung hinsichtlich der Gesundheit oder der aktuellen Leistungsfähigkeit der Pferde für die betreffenden Wettbewerbe Zweifel, sind die Pferde vom Wettbewerb auszuschließen.</p> <p>Nach Absolvierung von Geländeritten sind die Pferde unmittelbar nach dem Wettbewerb durch einen Tierarzt zu untersuchen. Pferde, die sich nicht in der physiologischen Zeitspanne erholt haben, sind nicht in die Wertung einzubeziehen.</p>	<p>zen, Leiden oder Schäden führen. Das Aufbautraining nach überstandener Erkrankung bzw. Verletzung sollte tierärztlich begleitet werden. Ein wettbewerbs- oder gewerbsmäßiger Einsatz jeglicher Art ist während der Krankheit und Rekonvaleszenz ausgeschlossen.</p> <p>4.2 Bodenbeschaffenheit Ungeeigneter Boden und extreme Wetterbedingungen können zu Schäden bei den Pferden führen. Bei für die betreffende Sportart ungeeignetem Boden oder extremen Wetterbedingungen sind Wettbewerbe nicht durchzuführen bzw. die Anforderungen den Wetterbedingungen anzupassen, z. B. durch Verkürzung der Strecken oder des Parcours, Auslassen schwerer Hindernisse.</p> <p>4.3 Beschallung und Beleuchtung Das Pferd hört Töne höherer Frequenzen besser als der Mensch, es kann sogar Frequenzen bis in den Ultraschallbereich wahrnehmen. Insgesamt sind die Hörbereiche des Pferdes jedoch mit denen des Menschen vergleichbar, so dass in Anlehnung an Arbeitsschutzvorgaben für den Menschen bei Pferden folgende Schallpegel für Reitsportveranstaltungen (z.B. Hallenturniere) ableitbar erscheinen: pferdegerechte Lautstärke: 50 - 60 Dezibel.</p> <p>Pferde sind Fluchttiere und erschrecken sich leicht vor lauten Geräuschen, wobei Fluchtverhalten ausgelöst werden kann. Ein Pferd, welches schrittweise an laute Geräusche gewöhnt wurde, toleriert diese jedoch besser als ein untrainiertes Pferd. Deshalb sollten Pferde, die auf Reitsportveranstaltungen Lärm ausgesetzt werden, im Vorfeld nach und nach an laute Geräusche gewöhnt werden.</p>	<p>Pferde verfügen über ein sensibles Gehör. Das Pferd kann Geräusche ab 55 Hz bis 33,5 kHz wahrnehmen. Der empfindlichste Hörbereich des Pferdes liegt zwischen 1 und 16 kHz. Die leisesten Töne können im Frequenzbereich von 2 kHz ab einer Lautstärke von 7 dB wahrgenommen werden (Heffner und Heffner 1983). Im Vergleich dazu kann der Mensch Geräusche im Bereich 16 Hz bis 16 kHz wahrnehmen. Somit hört das Pferd Töne höherer Frequenz bis in den Ultraschallbereich besser als der Mensch, niedrig frequente Töne allerdings schlechter.</p> <p>Arbeitsschutzvorgaben Mensch: Belästigungsbereich: 60 - 80 Dezibel, Schädigungsbereich: über 80 Dezibel Pferde können bei sehr lauten Geräuschen die Ohren anlegen und ihre Ohrmuscheln teilweise verschließen, um sich vor dem Lärm zu schützen. Dies bietet jedoch keinen ausreichenden Schutz vor extremem Lärm (z.B. laute Musik bei der Ehrenrunde, Pferdeshows)</p>
--	--	---

<p>5. Stürze und Verweigerungen</p> <p>Stürze sind bei Wettbewerben und auch bei sonstiger Nutzung niemals völlig auszuschließen.</p> <p>In folgenden Fällen ist ein Pferd aus dem Wettbewerb herauszunehmen bzw. ist eine andere Nutzung abzubrechen:</p> <p>Nach einem schweren Sturz (Bodenberührung durch Kopf, Hals, Rücken oder Brust), nach einem leichten Sturz oder einer Kollision, sofern das Pferd verletzt wurde (außer Bagatellverletzungen, wie Hautabschürfungen o. ä.) nach zwei leichten Stürzen im selben Start.</p>	<p>Eine Erhöhung des Lärmpegels bis zu 80 Dezibel für wenige Sekunden erscheint bei routinierten Sportpferden noch tolerabel. Auf einen dauerhaften Schallpegel über 80 Dezibel sollte verzichtet werden, um die Pferde nicht unnötig zu belasten und mögliche Schädigungen zu vermeiden.</p> <p>Licht ist für den Ablauf physiologischer Funktionen essentiell. Aus diesem Grund sollten Stallungen, Wartebereiche, Vorbereitungsplätze und Arenen bei Pferdesportveranstaltungen (z.B. Hallenturnieren) so weit möglich mit Tageslicht beleuchtet werden. Vollspektrumlampen können bei solchen Veranstaltungen in den Stallungen eingesetzt werden, wenn Tageslichteinfall dort nicht möglich ist. Die Beleuchtung sollte an den natürlichen Tag-Nachtrhythmus angepasst werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass Beleuchtungsquellen so eingerichtet sind, dass weder Tiere noch Personen dadurch beeinträchtigt oder geblendet werden. Der Einfall von fokalen Lichtflecken sollte vermieden werden.</p> <p>4.4 Unterbringung und Fütterung</p> <p>Grundsätzlich sollten die in den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ definierten Mindeststandards auch im Umfeld von Pferdeveranstaltungen nur ausnahmsweise unterschritten werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass einzelne Turnier- oder Rennpferde während der Turnier- bzw. Rennsaison oft von einem Veranstaltungsort zum nächsten transportiert werden, die Haltungsbedingungen an den wechselnden Veranstaltungsorten also nicht nur für einen eng umschriebenen Zeitraum zum Tragen kommen, sondern in der Summe u.U. bestimmender als die Haltungsbedingungen im Heimatstall sind. Besonders problematisch sind in diesem Zusammenhang:</p>	<p>Literatur: Heffner, Rickye S. und Heffner, Henry E. (1983): Hearing in large mammals: Horses (<i>Equus caballus</i>) and cattle (<i>Bos taurus</i>), Behavioral Neuroscience, 97 (2) 299-309</p> <p>Durch das natürliche Spektrum des Sonnenlichtes werden die Widerstandskraft, der Stoffwechsel, die Leistungsfähigkeit und die Fruchtbarkeit beeinflusst 1. Literaturliste bei der TVT erhältlich</p> <p>Kapitel 5: Stürze und Verweigerungen streichen, da zu speziell. Die TVT plant Merkblätter zu den einzelnen Pferdesport- und Nutzungsrichtungen, in denen detailliert auf Tierschutzaspekte eingegangen wird.</p>
---	--	---

<p>Nach Verweigerungen bei der Springausbildung und beim Springtraining sollen zunächst die Ursachen der Verweigerung gesucht und dann die Anforderungen nach Sprüngen über leichte, einladende Hindernisse allmählich erhöht werden.</p> <p>Pferde, die in einer Springprüfung dreimal verweigert haben, sind aus dem Wettbewerb herauszunehmen. Springpferde, die aus diesen Gründen ausgeschlossen worden sind, sollten einen Korrektursprung über ein einladendes leichtes Hindernis auf dem Springplatz oder Übungsplatz absolvieren.</p> <p>Pferde in Hindernisse "hineinzureiten", ist tierschutzwidrig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zu geringe Boxengrößen - fehlende Möglichkeiten zur freien Bewegung <p>Pferde, die lediglich tageweise zu einem Wettkampf anreisen, dort also nicht in einer Stallung untergebracht werden, sollten außerhalb ihres Einsatzes nicht permanent auf einem Pferdetransporter gehalten werden. Die Übernachtung auf dem Transporter ist abzulehnen. Beides trifft auch auf Begleitpferde zu. Im Umfeld des Wettkampfareals müssen die Pferde vor extremen Witterungseinflüssen (Sonneneinstrahlung, Niederschläge) geschützt werden können.</p> <p>Der Verdauungsapparat von Pferden ist für die kontinuierliche Aufnahme von rohfaserreichen Futtermitteln ausgelegt. Fresspausen für Raufutter von mehr als 4 Stunden sollten nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden, da dies insbesondere im Zusammenhang mit Transport und/oder Turnierstress mit einem erhöhten Risiko für die Entstehung von Magenschleimhautentzündungen (Gastritis) einhergeht. Die „prophylaktische“ Verabreichung von Präparaten mit Omeprazol zur Vermeidung von Magenschleimhautentzündungen darf eine artgerechte Fütterung auch vor und während des Turnier- oder Renneinsatzes nicht ersetzen. Als Mindestmenge ist eine Gabe von 1,5 kg Heu/100 kg Körpergewicht/Tag anzusehen. Kraftfuttermittelgaben von mehr als 300 g/100 kg Körpergewicht / Tag sind zu vermeiden, um Gastritis und Fehlgärungen vorzubeugen.</p> <p>Eine bzgl. Menge und Qualität ausreichende Versorgung mit Tränkwasser ist auch im Umfeld von Wettkämpfen unbedingt sicher zu stellen. Besonders an heißen Tagen und bei mit starkem Schwitzen verbundenen körperlichen Belastungen wird außerdem auf die Bedeutung einer adäquaten Versorgung mit Mineralstoffen hinge-</p>	<p>Vgl. Leitlinien Pferdehaltung 2009</p> <p>Größere Kraftfuttermittelgaben erhöhen das Gastritisrisiko und es kann außerdem zu einem unerwünschten Transfer von nicht im Dünndarm resorbierten Kohlenhydraten in den Blind- und Dickdarm des Pferdes und damit verbundenen bakteriellen Fehlgärungen kommen.</p> <p>Literatur: H. Mayer, M. Coenen, I. Vervuert (2014): Pferdefütterung. Enke Verlag, 5. Aufl.</p> <p>Literatur: Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser des BMEL (www.bmel.de/Tierernaehrung)</p>
---	--	---

<p>III. Ausrüstung und Geräte</p> <p>1. Die Ausrüstung von Pferd und Reiter und ihre Anwendung</p> <p>a) Ausrüstung allgemein Die Ausrüstung muß zweckdienlich, dem Pferd angepaßt und in einwandfreiem Zustand sein; sie darf keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen. So darf eine Zäumung mit Hebelwirkung nur von Reitern mit fortgeschrittenem Ausbildungsstand verwendet werden.</p> <p>Sättel, Sattelunterlagen, Gurte, Geschirre u. a. sind so anzupassen und anzulegen, dass sie weder drücken noch scheuern können.</p> <p>b) Zäumung Die Zäumung muß passend und richtig verschnallt sein; eine atembeengende Verschnallung darf nicht benutzt werden. Zu scharfe, nicht passende, abgenutzte oder fehlerhaft eingeschnallte Gebisse können zu erheblichen Schmerzen, Leiden und/oder Schäden führen. Auch die Verwendung von gebißlosen Zäumungen (z. B. mechanische Hackamore) kann bei unsachgemäßer Verschnallung und Anwendung Schmerzen, Leiden und/oder Schäden verursachen.</p> <p>c) Zügelhilfen Zügel- und Longenhilfen bedürfen einer empfindlichen Hand. Sie dürfen weder unsachgemäß eingesetzt werden</p>	<p>wiesen. Kriterien für die Eignung des Tränkwassers sind Schmeckhaftigkeit, Verträglichkeit und Verwendbarkeit (anorganische und organische Inhaltsstoffe, Kontaminanten).</p> <p>5. Anforderung an die Ausrüstung</p> <p>5.1 Allgemeine Grundsätze Grundsätzlich muss jedes Pferd an Ausrüstungsgegenstände gewöhnt werden.</p> <p>Die Ausrüstung muss zweckdienlich, dem Pferd angepasst und in einwandfreiem Zustand sein; sie darf keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen.</p> <p>Alle Ausrüstungsgegenstände (z.B. Sättel, Sattelunterlagen, Gurte, Zaumzeug, Geschirr, verschiedene Protektoren für die Gliedmaßen u. a.) sind so anzupassen und anzulegen, dass sie weder drücken noch scheuern können und somit keine Schmerzen, Leiden und/oder Schäden verursachen.</p> <p>5.2 Verwendung von Ausrüstungsgegenständen Die Zäumung muss passend und richtig verschnallt sein; eine atembeengende und/oder die Maulwinkel hochziehende Verschnallung darf nicht benutzt werden. Zu scharfe, nicht passende, abgenutzte oder fehlerhaft eingeschnallte Gebisse können zu erheblichen Schmerzen und Schäden führen. Auch die Verwendung von gebißlosen Zäumungen (z. B. mechanische Hackamore) kann bei unsachgemäßer Verschnallung und Anwendung Schmerzen und Schäden verursachen. Eine Zäumung mit Hebelwirkung darf nur von Reitern mit fortgeschrittenem Ausbildungsstand verwendet werden.</p> <p>Zügel- und Longenhilfen sind Signale, die gemäß der</p>	
---	---	--

<p>noch mit Schmerzen für das Tier verbunden sein.</p> <p>In der Regel soll bei Ausbildung und Training auf Hilfszügel verzichtet werden, sofern sie nicht, wie z. B. beim Longieren und bei der Ausbildung der Reiter, die Führungshilfe durch die Hand ersetzen.</p> <p>Hilfszügel dürfen keine Zwangsmittel sein, sondern sollen über kurze Zeiträume dem Pferd helfen, das Geforderte zu verstehen und umzusetzen. Wird ein Pferd durch Hilfszügel, z. B. Schlaufzügel oder durch Zügelhilfen, häufig oder länger anhaltend in Spannung versetzt oder zu stark beigezäumt, so können erhebliche Schmerzen oder Schäden entstehen. Ein derartiger Gebrauch von Führungshilfen ist tierschutzwidrig.</p> <p>Tierschutzwidrig ist es auch, Pferde im Stall, beim Transport oder auf dem Transportfahrzeug auszubinden.</p> <p>d) Sporen</p> <p>Es sind nur solche Sporen zu verwenden, die bei sachgerechter Anwendung nicht zu Stich oder Schnittverletzungen führen.</p> <p>e) Peitschen und Gerten</p> <p>Der Gebrauch von Peitschen, Gerten oder ähnlichen Hilfsmitteln darf bei der Ausbildung, beim Training oder bei der Nutzung, einschließlich des Wettbewerbs, über eine Hilfengebung nicht hinausgehen. Der Peitschen- oder Gerteneinsatz am Kopf und an den Geschlechtsstellen ist tierschutzwidrig.</p>	<p>oben dargestellten lerntheoretischen Grundsätze eingesetzt werden müssen (vgl. 2.2). Aufgrund der Sensibilität des Maulbereichs des Pferdes sind Zügel- und Longenhilfen einfühlsam anzuwenden und nicht als Strafmaßnahme geeignet.</p> <p>In der Regel soll bei Ausbildung und Training auf Hilfs- und Korrekturzügel verzichtet werden, sofern sie nicht, wie z. B. beim Longieren und bei der Ausbildung der Reiter, die Führungshilfe durch die Hand ersetzen.</p> <p>Wird ein Pferd durch Zügelhilfen oder mithilfe von Hilfs- oder Korrekturzügeln (z. B. Schlaufzügel), häufig oder länger anhaltend in Spannung versetzt oder zu stark beigezäumt, so können erhebliche Schmerzen oder Schäden entstehen. Ein derartiger Gebrauch von Führungshilfen ist tierschutzwidrig.</p> <p>Tierschutzwidrig ist es auch, Pferde außerhalb des Trainings und ohne Aufsicht auszubinden.</p> <p>Als weiteres Hilfsmittel werden Gerten oder Peitschen als sogenannter „verlängerter Arm“ benutzt. Auch daran müssen die Pferde zunächst gewöhnt werden. Werden diese Hilfsmittel unsachgemäß, d.h. Schmerz auslösend eingesetzt, wird in Pferden das Fluchtverhalten ausgelöst. Der Gebrauch von Peitschen, Gerten oder ähnlichen Hilfsmitteln darf bei der Ausbildung, beim Training oder bei der Nutzung, einschließlich des Wettbewerbs, über eine Hilfengebung nicht hinausgehen (siehe Punkt 2.2). Jeder unsachgemäße Einsatz von Gerten und Peitschen, insbesondere zur nachträglichen Bestrafung, ist tierschutzwidrig.</p> <p>Die Benutzung von Sporen muss Reitern mit fortgeschrittenem Ausbildungsstand vorbehalten bleiben, die in der</p>	<p>Hilfszügel sind Konstruktionen aus Leder, Nylon, Gummi oder Drahtseil, die den Reiter zum Erreichen einer bestimmten Haltung von Kopf und Hals des Pferdes unterstützen sollen. Sie stellen damit eine Weiterführung des Zäumungsvorhabens des Reiters dar, das darin besteht, die Bewegungsfreiheit des Pferdes derart einzuschränken, dass es sich reiten lässt. Diese Ausführungen gelten für andere Nutzungsrichtungen entsprechend.</p> <p>Beispiele für Hilfszügel (nicht abschließend): Schlaufzügel, Ausbindezügel, Tie Down, Köhlerzügel, Stoßzügel, Martingal, Chambon, Dreieckszügel, Springgarnitur,</p> <p>Gemeint sind Pferde im Stall, beim Transport, auf dem Transportfahrzeug, auf dem Laufband, in der Führanlage und ähnliches.</p>
---	--	--

<p>f) Führmaschinen</p> <p>Führmaschinen, Laufbänder o. ä. dürfen das Bewegen oder Training durch den Tierlehrer nicht ersetzen, allenfalls ergänzen. Solche Hilfsmittel dürfen nur nach sorgfältiger Eingewöhnung der Pferde und nur unter wirksamer Aufsicht angewendet werden.</p>	<p>Lage sind, dieses Hilfsmittel kontrolliert einzusetzen. Sporen dürfen nicht missbräuchlich eingesetzt werden. Ihr Einsatz darf nicht zu Verletzungen führen.</p> <p>6 Anforderungen an Geräte 6.1 Laufbänder</p> <p>Laufbänder setzen hohe Anforderungen an die Konstruktion und das Material. Sie sollten sowohl sicher für die Pferde, als auch sicher für die beteiligten Personen sein. Eine sorgfältige, individuelle Eingewöhnung der Pferde an das Laufband ist in jedem Falle erforderlich. Laufgeschwindigkeit und Intervallzeiten müssen individuell angepasst werden. Das Training auf dem Laufband hat stets unter Aufsicht zu erfolgen.</p> <p>6.2 Führanlagen</p> <p>Führanlagen weisen in der Regel eine runde oder ovale Form auf, mit unterschiedlichen Radien und Abteilgrößen. Üblicherweise läuft ein Pferd frei in einem Abteil.</p> <p>Laufband und Führanlage sollten nur eines von vielen Trainingsmitteln beim Pferd sein und können die freie Bewegung nicht ersetzen. Sie dürfen nur nach sorgfältiger Eingewöhnung der Pferde und nur unter wirksamer Aufsicht angewendet werden.</p>	<p>Laufbänder werden heute in der Forschung und der Medizin, zur Diagnose, Therapie und Rehabilitation, und zum Training; Bewegung der Pferde, eingesetzt. Mit einem Laufband kann die Intensität der Belastung sehr genau dosiert werden, benötigt wenig Platz, bei gleichzeitig gutem Zugang, zu dem sich bewegenden Pferd. Abhängig von Charakter und Temperament des Pferdes dauert die Eingewöhnung unterschiedlich lange. Jedes Pferd benötigt individuell viel Zeit das Gleichgewicht und den Takt zu finden. Anfangs sind die Bewegungen des Pferdes noch unkoordiniert. Die Pferde passen rein optisch ihren Gang recht schnell an. King et al weist darauf hin, dass Herzfrequenz und Laktatkonzentration im Blut der Pferde nicht unbedingt mit einem ruhigen Eindruck während der Arbeit auf dem Laufband übereinstimmt.</p> <p>Die Beanspruchung des Pferdes auf dem Laufband ist eine andere, als unter dem Reiter auf der Bahn. Auf der Bahn sind die Galoppsprünge größer, auf dem Laufband zeigten die Pferde eine höhere Schrittfrequenz. Annähernde Belastung wird erreicht bei einer Steigung von 2-3,5%, oder einer Erhöhung der Geschwindigkeit um 10%. Das Training auf dem Laufband hat ein geringeres Verletzungsrisiko, als ein Training auf der Renn- bzw. Trainierbahn, da die Pferde auf dem Laufband nur geradeaus auf einer ebenen Fläche laufen. Durch Unebenheiten der Bahn und in den Kurven ist die Belastung der Sehnen, Knorpel, Muskeln und Knochen auf der Bahn</p>
---	--	--

	<p>6.3 Hindernisse und sonstige Gegenstände</p> <p>Hindernisse sind so zu gestalten, dass sie dem Leistungsvermögen, Ausbildungsstand und der Kondition des Pferdes angepasst, vom Pferd gut zu sehen und so markiert sind, dass es sich auf das Überspringen, Umgehen oder Umfahren konzentrieren kann.</p> <p>Hindernisse sind so zu gestalten, dass sie bei Kollisionen keine Verletzungen hervorrufen und beim Misslingen z.B. eines Sprunges das Pferd nicht gefährden.</p> <p>Sportgeräte, wie Bälle, Poloschläger sowie sonstige Ge-</p>	<p>größer. Hodgson/Rose vertreten die Meinung, dass auch ein langfristiges Training bei einer Steigung bis zu 10% nicht schädlich ist. Sloet van Oldruitenborggh-Oosterbaan hat festgestellt, dass bei Steigungen die Sehnen und Gelenke der Hinterhand mehr Gewicht tragen müssen.</p> <p>Führanlagen ermöglichen die Bewegung mehrerer Pferde gleichzeitig, im Schritt oder Trab. Sie wird zum Aufwärmen, zum Cool-down, als Fitness-Programm oder zur Rehabilitation genutzt. Es fehlen wissenschaftliche Untersuchungen zum Nutzen und Risiko in Bezug auf Größen, Bauart und Tretschicht der Anlagen.</p> <p>Um ungewollte Abteilungswechsel, die zu Verletzungen führen können, zu verhindern, werden üblicherweise die Abtrennvorrichtungen unter Strom gesetzt. Dies steht im Widerspruch zu § 3 TierSchG. Es ist derzeit noch nicht wissenschaftlich abschließend geklärt, ob der Strom Einsatz in Führmaschinen zu Schmerzen, Leiden und/oder Schäden beim Pferd führt.</p>
--	--	---

<p>g) Unerlaubte Hilfsmittel und Manipulationen</p> <p>Unerlaubt und tierschutzwidrig ist die Durchführung von Manipulationen oder die Anwendung von Hilfsmitteln durch die einem Pferd bei Ausbildung, Training und Nutzung ohne vernünftigen Grund Schmerzen zugefügt werden oder durch die Leiden oder Schäden entstehen können.</p> <p>Darunter fallen z. B.</p> <p>die Anwendung stromführender Hilfsmittel, wie Elektrotreiber, Elektroführmaschinen mit stromführenden Treibhilfen, stromführende Sporen, stromführende Peitschen, die Durchführung von Manipulationen am Pferd zur Beein-</p>	<p>genstände müssen so gestaltet sein, dass sie die Pferde nicht verletzen können und durch sie keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden.</p> <p>6.4 Fahrzeuge/Fahrgeräte</p> <p>Die von Pferden zu ziehenden Fahrzeuge müssen in fahrtechnisch einwandfreiem Zustand sein, eine korrekte Anspannung erlauben und soweit es sich nicht um Renn- und Trainingswagen des Trabrennsportes oder ähnliche Fahrgeräte handelt mit funktionsfähigen Bremsrichtungen ausgerüstet sein. Ihr Eigen- und Ladegewicht muss dem Leistungsvermögen der angespannten Pferde entsprechen. Die Anspannung hat so zu erfolgen, dass Verletzungen durch Fahrzeuge oder Fahrgeräte ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Tierschutzwidrige Hilfsmittel, Manipulationen und Eingriffe</p> <p>7.1 Tierschutzwidrige Hilfsmittel und Manipulationen</p> <p>Laut § 3 Nr. 1b TierSchG ist es verboten, an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (...) anzuwenden. Zudem ist gemäß § 3 Nr. 5 TierSchG verboten, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind, (...).</p> <p>Die verschiedenen Pferdesportverbände machen teilweise in ihren Regelwerken Vorgaben, welche Hilfsmittel bzw. Manipulationen im Wettkampf oder im Training verboten sind.</p> <p>Folgende Hilfsmittel bzw. Manipulationen sind als tierschutzwidrig anzusehen (die folgende Aufzählung ist nicht</p>	<p>Pferdeschlitten sollten über eine wirksame Kratzbremse verfügen (Sicherheit für Mensch und Tier)</p>
---	--	---

<p>flussung der Leistung, wie Blistern, präparierte Bandagen oder ähnliches, die Anwendung schädigender Beschläge oder das Anbringen von Gewichten an den Extremitäten, die Anwendung einer Methode des Barrens, bei der dem Pferd erhebliche Schmerzen zugefügt werden, um es zum stärkeren Anziehen der Karpal- oder Tarsalgelenke zu veranlassen, zum Beispiel Schlagen mit Hindernisstangen, Gegenständen oder Stangen aus Eisen, Verwendung stromführender Drähte über dem Hindernis.</p> <p>h) Unerlaubte Eingriffe</p> <p>Ein Pferd mit Nervenschnitt (Neurektomie) oder eingesetzter Luftröhrenkanüle (Tracheotubus) in einem Wett-</p>	<p>abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anwendung stromführender Hilfsmittel, wie Elektrotreiber, Elektroführmaschinen mit stromführenden Treibhilfen, stromführende Sporen, stromführende Peitschen. • die Durchführung von Manipulationen am Pferd zur Beeinflussung der Leistung, wie Blistern, präparierte Bandagen oder ähnliches. • die Anwendung schädigender Beschläge oder das Anbringen von Gewichten an den Extremitäten • die Anwendung der Methode des Barrens und/oder Touchierens, bei der dem Pferd Schmerzen zugefügt werden, um es zum stärkeren Abbeugen der Vorder- oder/und Hintergliedmaßen zu veranlassen, zum Beispiel Schlagen mit Hindernisstangen, Gegenständen oder Stangen aus Eisen, Verwendung von Drähten über dem Hindernis. • das Fixieren des Pferdekopfes eng vor dem Buggelenk (Rollkur/Hyperflexion) durch entsprechende Zügelhilfen bzw. mittels Hilfs- oder Korrekturzügel. • das Ausbinden des Pferdes in der Box, auf der Stallgasse oder Ähnliches. • der Einsatz von Hilfszügeln auf dem Laufband und in der Führmaschine. • der Einsatz von Ohrstopfen bei Renn- und Reitpferden. • der Entzug von Tränkwasser. • die Rosseunterdrückung bei der Stute oder die chemische Kastration von Hengsten um unerwünschtes Verhalten (z.B. Rittigkeitsprobleme) abzustellen. • das Fixieren der Zunge. <p>7.2 Tierschutzwidrige Eingriffe</p> <p>Ein Pferd mit Nervenschnitt (Neurektomie), einem</p>	<p>Es ist zu beachten, dass auch die nicht sach- und fachgerechte Anwendung von „etablierten“ Hilfsmitteln zu Schmerzen, Leiden und Schäden beim Pferdführen kann.</p> <p>Die Aufzählung der Eingriffe ist nicht abschließend, da stets neue Eingriffe in der Praxis angewandt werden.</p>
---	---	---

<p>bewerb zu starten, kann zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen und ist daher unzulässig. Tierschutzwidrig ist es auch, die Tastaare oder Ohrhaare zu entfernen.</p> <p>2. Hindernisse und Geräte</p> <p>Hindernisse sind so zu gestalten, dass sie dem Ausbildungsstand und der Kondition des Pferdes angepaßt, vom Pferd gut zu sehen und so markiert sind, dass es sich auf das Überspringen, Umgehen oder Umfahren konzentrieren kann.</p> <p>Hindernisse sind so zu gestalten, dass sie bei Kollisionen keine Verletzungen hervorrufen und beim Mißlingen des Sprunges das Pferd nicht gefährden.</p> <p>Sportgeräte, wie Bälle, Poloschläger sowie sonstige Gegenstände müssen so gestaltet sein, dass sie die Pferde</p>	<p>Tracheotubus (inkl. Tracheostomie) oder einem anderen Eingriff zur Verdeckung eines leistungsmindernden körperlichen Zustandes in einem Wettbewerb zu starten, ist nach Tierschutzgesetz verboten (§ 3 Nr. 1a). Tierschutzwidrig ist es, Pferden die Tastaare zu kürzen oder zu entfernen sowie die Haare in den Ohrmuscheln zu entfernen.</p> <p>Wer einem Pferd ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es so trainiert, dass erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen und dadurch die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird, handelt ordnungswidrig nach Tierschutzgesetz §18 und kann mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 € bestraft werden.</p>	<p>Vgl. Leitlinien Pferdehaltung 2009, Seite 8</p> <p>Kapitel 2 und 3 wurden weiter oben als Kapitel 6.3 und 6.4 eingefügt</p>
---	--	--

<p>nicht verletzen können und durch sie keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden.</p> <p>3. Fahrzeuge/Fahrgeräte</p> <p>Die von Pferden zu ziehenden Fahrzeuge müssen in fahrtechnisch einwandfreiem Zustand sein, eine korrekte Anspannung erlauben und, soweit es sich nicht um Renn- und Trainingswagen des Trabrennsportes, Schlitten oder ähnliche Fahrgeräte handelt, mit funktionsfähigen Brems- einrichtungen ausgerüstet sein. Ihr Eigen- und Ladege- wicht muß dem Leistungsvermögen der angespannten Pferde entsprechen. Die Anspannung hat so zu erfolgen, dass Verletzungen durch Fahrzeuge oder Fahrgeräte ausgeschlossen sind.</p> <p>4. Transport</p> <p>Transportmittel und Fahrweise müssen beim Transport von Pferden den spezifischen Anforderungen der Pferde entsprechen und dürfen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen (siehe auch Empfehlung Nr. R (87)17 des Minister-Komitees an die Mitgliedstaaten des Europarates für den Transport von Pferden, Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG sowie Richtlinie 95/29/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628 über den Schutz von Tieren beim Transport).</p>	<p>8 Transport</p> <p>Der Transport gehört zu den mit Stress verbundenen Geschehnissen im Leben eines Pferdes. Dies sollte be- dacht werden, insbesondere wenn die Pferde am Be- stimmungsort sportliche und/oder andere Leistungen erbringen sollen. Daher sind das Verladen und der Transport mit Pferden frühzeitig unter Berücksichtigung vertrauensbildender Maßnahmen zu üben.</p> <p>Grundsätzlich muss jeder Transport im Einklang mit dem geltenden Tierschutzgesetz erfolgen, d. h. es dürfen dem Pferd durch den Transport und den damit zusammen- hängenden Vorgängen und Maßnahmen keine vermeid- baren Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt wer- den.</p> <p>Die Bereitschaft von Pferden, sich verladen zu lassen,</p>	
---	---	--

	<p>steht auch in Zusammenhang mit den baulichen Merkmalen eines Transporters, wie zum Beispiel Größe, Helligkeit, Geräuschentwicklung, rutschfester Boden und Neigungswinkel der Rampe.</p> <p>Spezielle tierschutzrechtliche Anforderungen sind in der Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005* festgeschrieben. Diese Verordnung gilt insbesondere verbindlich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie bei Aus- und Einfuhren. Sie richtet sich vornehmlich an den gewerblichen Transporteur, d. h. an Personen, die Pferde im Rahmen der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportieren. Danach beschränkt sich die wirtschaftliche Tätigkeit aber nicht nur auf das Anbieten der Dienstleistung „Pferdetransport“. Auch zum Beispiel Zucht-, Ausbildungs- und Turnierställe, die ihren Betrieb steuerlich veranlagt haben, unterliegen der oben genannten EU-Verordnung:</p> <p>Viele der in der EU-Verordnung festgelegten Anforderungen an den Pferdetransport müssen analog auch beim privaten Transport berücksichtigt werden.</p> <p>Pferde müssen transportfähig sein. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Transportfähigkeit so ist verpflichtend ein Tierarzt hinzuzuziehen. Nicht transportfähige Pferde dürfen nur unter Anleitung oder Aufsicht eines Tierarztes zu einem Tierarzt oder in eine Klinik transportiert werden. Es wird auf die Practical guidelines to assess fitness for transport of Equidae verwiesen.</p>	<p>*Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97</p> <p>Der Transport kranker oder verletzter Pferde zu Tierärzten oder Tierkliniken darf, sofern die Pferde nicht transportfähig sind, nur unter Anleitung von Tierärzten erfolgen.</p> <p>Die “Practical guidelines to assess fitness for transport of Equidae” werden von einer Stakeholder Platform, an der u.a. die Federation of European Equine Veterinary Associations (FEEVA), • World Horse Welfare und die Federation of Veterinarians of Europe (FVE) beteiligt sind erarbeitet. Sie sollen im Herbst 2014 finalisiert und zum Jahresende 2014 veröffentlicht werden (www.fve.org)</p>
--	--	--

<p>IV. Doping</p> <p>1. Im Pferdekörper darf zum Zeitpunkt eines Wettkampfes kein Pharmakon und keine körperfremde Substanz enthalten sein.</p> <p>Die Frage, ob ein Verstoß gegen § 3 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes und damit eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, ist durch Sachverständige, die zuständigen Behörden und letztlich die Gerichte im Einzelfall zu entscheiden.</p> <p>2. Zur Begriffsbestimmung der Substanzen, die als Dopingmittel im Sinne dieser Leitlinie gelten, können jene Kriterien der Pferdesportverbände herangezogen werden, die von diesen in "Dopinglisten" oder als "unerlaubte Mittel" zur Verhinderung von "Doping" genannt werden. In den Auflistungen werden auch Substanzen genannt, von deren Verabreichung kein Schaden oder Nachteil für das Pferd zu erwarten ist. Das Tierschutzgesetz interpretiert anders als es durch die Verbände geschieht; "Dopingmittel" im Sinne dieses Gesetzes decken nur einen Aspekt der sehr umfangreichen Dopingproblematik ab. Die verbandsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigen über die im Tierschutzgesetz angesprochenen Beweggründe hinaus weitere Kriterien. Es ist deshalb Aufgabe der Verbände, Dopingrichtlinien zu erlassen und ihre Ziele mit Hilfe ihrer Verbandsregeln zu verfolgen und durchzusetzen. Verstöße gegen die Dopingrichtlinien unterliegen verbandsinterner Ahndung; werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz rechtfertigen, sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>3. Im Hinblick auf die Lebensmittelgewinnung festgelegte Wartezeiten für Tierarzneimittel sind für die "Dopingprob-</p>	<p>9 Doping</p> <p>Eine prägnante, einheitliche und übergreifend wirksame Definition von Doping existiert nicht.</p> <p>Im Allgemeinen wird unter Doping die Verabreichung oder Anwendung von Substanzen oder Methoden bei (Menschen und) Tieren verstanden mit dem Ziel oder Ergebnis, die natürliche oder aktuelle Leistungsfähigkeit im Training und/oder bei Wettkämpfen zu beeinflussen. Schließt man sich dieser „Definition“ an, so fällt auch die Anwendung von Arzneimitteln im Training, Wettkampf und bei Zuchtveranstaltungen unter den Begriff „Doping“. Derzeit sind es Listen der Pferdesport- und Zuchtverbände, mit denen festgelegt wird, welche Substanzen und Methoden in ihrem Verantwortungsbereich bei Training, Wettkampf und Zuchtveranstaltungen verboten sind.</p> <p>Der Grundsatz bei der Festlegung von Listen der verbotenen Substanzen und Methoden ist die sogenannte „Null-Toleranz“. Das heißt, dass Pferde, die trainiert werden, oder im Wettkampf oder bei Zuchtveranstaltungen starten, dies nicht unter dem Einfluss verbotener Substanzen oder unter Zuhilfenahme verbotener Methoden tun dürfen. Zusätzlich wird in einzelnen Listen ausdrücklich zwischen „Doping“ und „verbotener Medikation“ unterschieden. Damit erfassen diese Listen und die zugehörigen Verbotsbestimmungen der Verbände alle Arten der Leistungsbeeinflussung. Es wird z. B. unterschieden nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitpunkt der Anwendung (z. B. Training, Wettkampf) - Ursache (z. B. Therapie) - Ziel (z. B. „klassisches“ Doping). <p>Auch die erlaubte Anwendung von Arzneimitteln wird von der verbotenen Medikation abgegrenzt.</p>	
--	--	--

<p>ematik" nicht anwendbar.</p> <p>Nach Verabreichung eines Medikamentes ist ein Pferd ggf. in einem anstehenden Wettbewerb nicht startberechtigt. Unabhängig davon ist dafür Sorge zu tragen, dass das Pferd im Krankheitsfall die erforderliche Behandlung erhält.</p> <p>Im Zweifel über den Zustand des Pferdes muß der Tierarzt hinzugezogen und die Rennleitung/Richtergruppe informiert werden.</p> <p>4. Allen Ausbildern, Reitern, Trainern und Fahrern muß die Gesamtproblematik des Dopings bekannt sein, insbesondere das Verbot der Anwendung von Dopingmitteln.</p> <p>5. Zur Verhinderung von Doping sind Kontrollen erforderlich, die verbandsrechtlich geregelt sind. Sie erstrecken sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> * den Nachweis chemischer Substanzen ("Dopingmittel") und deren Metabolite, * das Verbot von Eigenblut- und Sauerstoffbehandlung, * die tierärztliche Überwachung. <p>Die Feststellung der Anwendung eines "Dopingmittels" erfordert dessen Nachweis, wobei die zur Analyse kommenden Körperflüssigkeiten, z. B. Harn und/oder Blut, durch die individuellen Verbandsregeln vorgeschrieben werden.</p> <p>6. Verantwortlich für die praktische Ausführung der Dopingkontrollmaßnahmen auf dem Gelände der Veranstaltung sind die Verbände, Veranstalter, Rennleitungen, Richter und die mit der Entnahme beauftragten Personen.</p>	<p>Ebenso wird auf tierschutz- und arzneimittelrechtliche Konsequenzen hingewiesen.</p> <p>Im Tierschutzgesetz findet man den Begriff „Doping“ im § 3. Im Satz 1 Nummer 1 steht, dass es verboten ist, einem Tier Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes nicht gewachsen ist oder die seine Kräfte übersteigen. Anschließend wird näher unterschieden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffen und Behandlungen, die einen leistungsmindernden Zustand verdecken, und • zwischen Maßnahmen, die z. B. mit Schmerzen verbunden sind und • den „eigentlichen“ Dopingmitteln. <p>Die Überwachung dieser Vorschriften obliegt der zuständigen Behörde.</p> <p>Neben dieser tierschutzrechtlichen Überwachung durch die Veterinärämter führen die Pferdesport- und Zuchtverbände in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen eigene Kontrollen durch. Dabei überprüfen sie – in der Regel unangemeldet -, ob die von ihnen erlassenen Verbotslisten eingehalten werden. Diese Kontrollen erfolgen entweder nach dem Zufallsprinzip oder als sogenannte Zielkontrollen (z. B. Verdachtsproben) oder aufgrund von Vorgaben durch die Verbände (z. B. routinemäßige Kontrolle von Siegerpferden in Sportwettbewerben). Bei diesen „Medikationskontrollen“ werden Urin- oder Blutproben gezogen und in speziellen Labors untersucht. Als „Beweis“ für einen Verstoß gilt der Nachweis jeder verbotenen Substanz und/oder Maßnahme, die in den Listen der Verbände aufgezählt sind. Die Bestimmungen regeln darüber hinaus, wer im Falle eines Verstoßes</p>	
--	--	--

<p>Dazu gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> * die Bereitstellung des "Dopingbestecks", * die Auswahl der zur Kontrolle kommenden Pferde, die Überwachung der Pferde vor, während und nach dem sportlichen Wettbewerb, * Bereitstellung einer für die Dopingprobenentnahme geeigneten Box bzw. bei kleineren Veranstaltungen eines geeigneten abgesperrten Platzes, * die Anordnung einer Dopingkontrolle bei Verdacht (unabhängig von Routinekontrollen) und * die ordnungsgemäße Lagerung und der Versand der Dopingproben. <p>Reiter, Fahrer und Trainer oder deren Beauftragte tragen vor und nach dem Wettbewerb die alleinige Verantwortung für das Pferd.</p> <p>V. Schlussbemerkungen</p> <p>Diese Leitlinien sind das Ergebnis des Bemühens aller an dieser Arbeit Beteiligten - BML, Verbände, Ländervertreter und anderer Sachverständiger - zu einvernehmlichen Feststellungen zu kommen. Es liegt auf der Hand, dass zu einzelnen Fragen abweichende oder weitergehende Auffassungen bestehen. Der vorliegende Text repräsentiert den Diskussionsstand zum Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992. Nach jeweiligem Abschluß wissenschaftlicher Untersuchungen zu den noch offenstehenden Fragen und nach Vorliegen weiterer Erfahrungen aus der Praxis werden die Leitlinien fortgeschrieben.</p> <p>VI. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Tierschutz und Pferdesport</p> <p>Bundesministerium und Verbände:</p>	<p>zur Verantwortung zu ziehen ist. Dabei kommt auch den behandelnden Tierärzten der überprüften Pferde eine Verantwortung zu.</p> <p>Im Streitfall muss der „Doping-Vorwurf“ von der zuständigen Behörde - gegebenenfalls mit Hilfe von Sachverständigen - vor einem Gericht geklärt werden.</p> <p>Um Doping vorzubeugen ist die regelmäßige Schulung aller Verantwortlichen und sonstigen Beteiligten auf allen Ebenen erforderlich.</p> <p>10 Schlussbemerkungen</p> <p>Diese Leitlinien sind das Ergebnis des Bemühens aller an dieser Arbeit Beteiligten zu einvernehmlichen Feststellungen zu kommen. Der vorliegende Text repräsentiert den aktuellen Diskussionsstand zum Tierschutz hinsichtlich der Nutzung von Pferden. Nach jeweiligem Abschluss wissenschaftlicher Untersuchungen zu den noch offenstehenden Fragen und nach Vorliegen weiterer Erfahrungen aus der Praxis werden die Leitlinien fortgeschrieben.</p> <p>Hinsichtlich weitergehender spezieller Anforderungen an einzelne Sportdisziplinen und Nutzungsrichtungen im Pferdebereich wird auf die Merkblätter der TVT verwiesen.</p>	
--	---	--

<p>Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bundesverband Tierschutz/Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierschutz e. V., Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (FN), Deutsche Tierärzteschaft e. V., Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V., Deutscher Poloverband e. V., Deutscher Tierschutzbund e. V., Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V., Erste Westernreiter Union Deutschland e. V., Hauptverband für Traberzucht und -Rennen e. V., Islandpferde Reiter- und Züchterverband Deutschland e. V., Tierhilfe Stiftung e. V., Verein Deutscher Distanzreiter und Fahrer e. V., Vereinigung der Freizeitreiter in Deutschland e. V. (VFD).</p> <p>Ländervertreter: Dr. B. Kley, Dr. P. Müller.</p> <p>weitere Sachverständige: Dr. K. Blobel, Dr. B. Huskamp, Dr. R. Larsen, Prof. Dr. K. Loeffler, Dr. E. Ludwig, Dr. M. Pick, Dr. W. Richter, Prof. Dr. U. Schnitzer, Prof. Dr. R. Schulz.</p> <p>Vorsitz: Prof. Dr. K. Zeeb</p> <p>Anhang zu Punkt II. 1. b</p> <p>Fachtierärztliche Untersuchung von Rennpferden vor dem ersten Start (Deutsche Tierärzteschaft e. V., Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V.)</p> <p>Vor dem ersten Start sind alle Rennpferde fachtierärztlich zu untersuchen und zu begutachten, ob sie aus tierärztli-</p>	<p><u>Dieses Positionspapier wurde vom Arbeitskreis Pferde der TVT erarbeitet.</u></p> <p>Dr. Andreas Franzky <i>(Vorsitzender des Arbeitskreises Pferde)</i></p> <p>Bramsche, den 01.11.2014</p>	
---	---	--

<p>cher Sicht für die Teilnahme an Rennen geeignet sind.</p> <p>Die Zusammenfassung der Befunde des Protokolls (Begutachtung) ist vom Trainer mit dem Pferdepaß an das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. zu senden. Erst nach der Eintragung der tierärztlichen Begutachtung im Pferdepaß ist das Pferd startberechtigt, sofern es als dafür geeignet befunden wurde.</p> <p>Mit dieser Untersuchung soll gewährleistet sein, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. nur gesunde Pferde zum Start zugelassen werden,2. Gesundheitsschwächen aufgedeckt und rechtzeitig effektive Heilmaßnahmen eingeleitet werden,3. die artgemäße und verhaltensgerechte Pferdehaltung in der kritischen Anlernphase des jungen Pferdes besonders beachtet wird und4. keine Überforderung des jungen Pferdes stattfindet.		
--	--	--

www.tierschutz-tvt.de

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

Bramscher Allee 5

D-49565 Bramsche

Telefon: 05468-92 51 56

Telefax: 05468-92 51 57

E-Mail: info@tierschutz-tvt.de